

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 20-96

Auslaufende Serien nach Art. 8, Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 70/156/EWG

Frage- oder Problemstellung:

Fallen Fahrzeuge mit EG-Fahrzeugtypgenehmigung, die einen optional von den einzelnen Mitgliedstaaten anwendbaren Vorschriftenstand einer Einzelrichtlinie nicht erfüllen, zwingend unter die Bestimmungen für auslaufende Serien?

Ergebnis:

Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 70/156/EWG gilt nur in den Fällen, in denen nach den Übergangsvorschriften einer Einzelrichtlinie das erstmalige Inverkehrbringen **zu verweigern ist** (z. B. Artikel 2 Absatz 3 der Änderungsrichtlinie 94/12/EG zur Richtlinie 70/220/EWG). Eröffnen die Übergangsvorschriften jedoch den Mitgliedstaaten die Wahlmöglichkeit (z. B. Artikel 2 Absatz 5 der Änderungsrichtlinie 91/662/EWG zur Richtlinie 74/297/EWG; einen Vorschriftenstand anzuwenden, kann das Verfahren der auslaufenden Serien darauf keine Anwendung finden.

Erfüllt beispielsweise ein Fahrzeugtyp zum 01.10.1996 die Vorschriften der Änderungsrichtlinie 91/662/EWG nicht, kann damit nicht automatisch die EG-Fahrzeug-Typgenehmigung gemäß Richtlinie 70/156/EWG ungültig werden. Dies begründet sich wie folgt:

Unterstellt den Fall, ein Mitgliedstaat nutzt die Option aus Artikel 2, Absatz 5 der Änderungsrichtlinie 91/662/EWG. Er verbietet die erstmalige Inbetriebnahme von Fahrzeugen, in denen die Lenkanlage nicht den Anforderungen dieser Änderungsrichtlinie entspricht. Ein anderer Mitgliedstaat nutzt die Option der Vorschrift nicht. Er läßt diese Fahrzeuge weiterhin zu.

Letzteres ist uneingeschränkt möglich, da die Genehmigungen nach der Einzelrichtlinie (Lenkanlage) nicht ungültig geworden ist. Die Artikel 5, Absatz 5 und in der Folge Artikel 8, Absatz 2, Buchstabe b der Richtlinie 70/156/EWG sind damit nicht relevant. Da auch die Fahrzeug-Typgenehmigung nicht ungültig geworden ist, darf der Hersteller weiterhin gültige Übereinstimmungsbescheinigungen ausstellen. Fahrzeuge mit diesen Übereinstimmungsbescheinigungen sind zuzulassen, da nach Artikel 7, Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG **jeder** Mitgliedstaat die Zulassung von Fahrzeugen dann und nur dann gestattet, wenn sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung versehen sind.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes ist das KBA der Auffassung, daß diese Optionen in verschiedenen Einzelrichtlinien immer nur Relevanz in den Fällen haben, in denen das Gesamtfahrzeug mittels einer nationalen Betriebserlaubnis genehmigt wurde. Hier müssen die jeweils geltenden Umsetzungen dieser Vorschriften in nationales Recht eingehalten werden. Für das erstmalige Inverkehrbringen von Fahrzeugen mit EG-Typgenehmigungen sind diese Optionen praktisch ohne Bedeutung.

Flensburg, 27.11.1996
412-600